

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 215

Ausgegeben und versendet
am 21. Juni 2019

Stück 25

INHALT

Online am Dienstag, 18. Juni 2019

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

Seite:

132. Auftragsbekanntmachung (Reinigungsarbeiten [Teilbereiche] Soziale Betriebe Land Steiermark) 347

Verlautbarungen anderer Behörden:

Marktgemeinde Gössendorf; Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (Bauftrag, Generalsanierung der Gemeindefraße Dorfstraße inkl. Leitungsverlegearbeiten) 347

Gemeinde Ratten; Auftragsbekanntmachung (TeilGU [HKLS und Bädertechnik] – Umbau und Sanierung Freizeitzentrum Ratten) 348

Gemeinde St. Stefan ob Leoben; Bekanntgabe vergebener Aufträge (Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungsfahrzeug HLF 3 für die Freiwillige Feuerwehr St. Stefan ob Leoben) 348

Sonstige Verlautbarungen:

Steiermärkische Landesbahnen; Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (Lieferung von Betonschwellen Schmalspur [Spurweite 760 mm]) 348

Stück 26

Redaktionsschluss

Erscheinungstermin

Online-Ausgabe: Di, 25.06.2019, 10 Uhr

Online-Ausgabe: Di, 25.06.2019, 15 Uhr

Print- u. Online-Ausgabe: Mi, 26.06.2019, 10 Uhr

Print- u. Online-Ausgabe: Fr, 28.06.2019, 10 Uhr

Vergabebekanntmachungen, die bis Dienstag, 10 Uhr eintreffen, sind am selben Tag ab 15 Uhr online. Die komplette Ausgabe erscheint wie bisher am Freitag und ist ab 10 Uhr online.

www.grazerzeitung.at

 Online am Freitag, 21. Juni 2019

**Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark
und der Steiermärkischen Landesregierung:**

Seite:

133. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. Juni 2019 über die Ladenöffnungszeiten anlässlich des Gelegenheitsmarktes „Die lange Nacht des Einkaufs“ am 28. Juni 2019 in Feldbach	350
134. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. Juni 2019 über die Ladenöffnungszeiten anlässlich der „Langen Nacht“ am 11. Juli 2019 in Schladming.	350
135. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. Juni 2019 über die Ladenöffnungszeiten wegen des Gelegenheitsmarktes anlässlich „20 Jahre Schließung Bergbau Fohnsdorf“ am 30. August 2019 in Fohnsdorf	350
136. Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 17. Juni 2019 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Geflügel für das 2. Halbjahr 2019.	351
137. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Juni 2019 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat Juni 2019.	352

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

138. Berichtigung (Nr.123/2019 vom 14. Juni 2019)	353
139. Berichtigung (Nr.124, 125 und 126/2019 vom 14. Juni 2019).	353

Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr.	354
Bezirkshauptmannschaft Liezen; Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr.	354
Bezirkshauptmannschaft Murau; Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr.	354
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (Nr. O 603)	355
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (Nr. O 715)	355
Abwasserverband Nördliches Liebochtal; Bekanntmachung – offenes Verfahren (ABA AWV_NLT BA100 – 105 Digitaler Leitungskataster Kanal TV).	355
Abwasserverband Nördliches Liebochtal; Bekanntmachung – offenes Verfahren (ABA AWV_NLT BA100 – 105 Digitaler Leitungskataster Kanal Hochdruckreinigung für Kanal TV).	355

Online am Dienstag, 18. Juni 2019

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A2 Zentrale Dienste

Nr. 132

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark – Abteilung 2 Zentrale Dienste, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: abt02-be@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/67409>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/67409>

Bezeichnung des Auftrags: Reinigungsarbeiten (Teilbereiche) Soziale Betriebe Land Steiermark

Referenznummer der Bekanntmachung: ABT02-21046/2019-28

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Kurze Beschreibung: Sicht-, Voll-, Grund- und Fensterreinigungen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 48 Monate

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 26. Juli 2019, 10 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 13. Juni 2019

Dokument-ID: 67409-00

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmann:
Schützenhöfer

Verlautbarungen anderer Behörden

Marktgemeinde Gössendorf

14. Juni 2019

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber: Marktgemeinde Gössendorf, 8077 Gössendorf, Bundesstraße 83

Art und Umfang der Leistung: Bauauftrag, Generalsanierung der Gemeindestraße Dorfstraße inkl. Leitungsverlegearbeiten

Erfüllungsort: Gemeindegebiet Gössendorf, Dorfstraße (Kreuzung L312/Dorfstraße bis zur Kreuzung Dorfstraße/Lindenstraße)

Leistungsfrist: zwischen August und November 2019

Anfragen: Ingenieurbüro Geiger GmbH, 8077 Gössendorf, Schlossweg 4, Mobil: +43/664/41 52 363, E-Mail: geiger.graz@gmx.at

Ausschreibungsunterlagen können unter E-Mail: gemeindeamt@goessendorf.com angefordert werden.

Angebotsabgabe postalisch an Marktgemeindeamt Gössendorf, Sekretariat, 8077 Gössendorf, Bundesstraße 83 oder elektronisch per E-Mail: gemeindeamt@goessendorf.com mit der Bezeichnung „Angebot Generalsanierung Dorfstraße“ bis spätestens 1. Juli 2019, 12 Uhr.

339/2019

Gemeinde Ratten

18. Juni 2019

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Gemeinde Ratten, Kirchenviertel 211, 8674 Ratten, Tel. +43/3173/2213-16, E-Mail: gde@ratten.steiermark.at, www.ratten.eu

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/67282>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/67282>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: TeilGU (HKLS und Bädertechnik) – Umbau und Sanierung Freizeitzentrum Ratten

Referenznummer der Bekanntmachung: 2019-02

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: TeilGU-Leistungen (HKLS + Bädertechnik) im Zuge des Umbaus und der Sanierung des Freizeitzentrums Ratten

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 28. Juni 2019, 10 Uhr

Dokument-ID: 67282-00

340/2019

Gemeinde St. Stefan ob Leoben

18. Juni 2019

Bekanntgabe vergebener Aufträge

Auftraggeber: Gemeinde St. Stefan ob Leoben, Dorfplatz 14, 8713 St. Stefan ob, Tel. +43/3832/2250-14, E-Mail: gde@stefan-leoben.at, <https://www.st-stefan-leoben.at/>

Bezeichnung des Auftrags: Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungsfahrzeug HLF 3 für die Freiwillige Feuerwehr St. Stefan ob Leoben

Referenznummer der Bekanntmachung: 2019/S 021-045385

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Kurze Beschreibung: Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungsfahrzeug der taktischen Bezeichnung HLF 3 nach ÖNORM EN1846 1-3 der Type M-2-7-2000-10/2000-40/250-1 [tragbarer Stromerzeuger, Lichtmast, Seilwinde, hydr. Rettungsgerät, Verkehrsleiteinrichtung]

Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 12. Juni 2019

Dokument-ID: 65621-00

341/2019

Sonstige Verlautbarungen

Steiermärkische Landesbahnen

18. Juni 2019

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber: Steiermärkische Landesbahnen, Eggenberger Straße 20, 8020 Graz, Tel. +43/316/81 25 81-934, E-Mail: daniel.goessler@stlb.at, Fax: +43/316/81 25 81-25, www.stlb.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter www.stlb.at

Bezeichnung des Auftrags (Vorhaben und Erfüllungs-ort): Lieferung von Betonschwellen Schmalspur (Spurweite 760 mm)

Referenznummer/Geschäftszahl: 2019/0070

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Gegenstand der Leistung: Lieferung von 2.495 Stk. Spannbetonschwellen Schmalspur (Spurweite 760 mm) inkl. Schienenbefestigungsmittel für Schienen Profil XXIVA

Leistungsfrist: nach Vereinbarung; vrs. beginnend ab KW 29/2019

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Preisankünfte oder Teilnahmeanträge: 26. Juni 2019, 12 Uhr

Dokument-ID: 67464-00

342/2019

AKTUELLE BAUVOR- SCHRIFTEN

DIE aktuelle Grundlage für
Ihr erfolgreiches Bauprojekt –
**„Raumordnungsrecht und
Bauvorschriften f. d. Land Steiermark“**

Die 4. Auflage mit erläuternden Anmerkungen
und ausgewählten Entscheidungen des
Verwaltungsgerichtshofes.

PRODUKTINFORMATION:

- 4. Auflage
- mit den OIB-Richtlinien
2015, Stand August 2016
- Frank, Teschinegg, Skalicki
- 896 Seiten, Hardcover, Deutsch
- ISBN 978-3-85295-052-5
- Rufen Sie bei Fragen unsere
Hotline an: +43 (0) 316/8095-27



HR Dr. Peter Frank

Baurätin Arch.ⁱⁿ
Dipl.-Ing.ⁱⁿ Simone
Skalicki

HR Mag.^a Andrea
Teschinegg

Bildquellen: Medienfabrik Graz, Furgler, PIXABAY



**JETZT
BESTELLEN
FÜR NUR 59€*!**



**BESTELLUNG per
E-Mail an: verlag@mfg.at**

Auf Grund der EU-DSGVO (EU-Datenschutzgrundverordnung) können
keine telefonischen Bestellungen mehr angenommen werden.

<https://www.mfg.at/verlag/bauvorschriften>

Verlegt von: **Medienfabrik Graz,**
A-8020 Graz, Dreihackengasse 20

* zzgl. USt. und Versandkosten

**MEDIEN
FABRIK
GRAZ®**

www.mfg.at

Online am Freitag, 21. Juni 2019

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 133

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. Juni 2019 über die Ladenöffnungszeiten anlässlich des Gelegenheitsmarktes „Die lange Nacht des Einkaufs“ am 28. Juni 2019 in Feldbach

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z. 4 Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeit

Verkaufsstellen innerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Feldbach und zwar in der Altstadtgasse, der Bismarckstraße, der Bürgergasse, der Franz-Josef-Straße, der Gleichenberger Straße, der Grazer Straße, der Pfarrgasse, der Ringstraße, der Schillerstraße und der Ungarstraße sowie auf dem Torplatz und dem Hauptplatz dürfen am 28. Juni 2019 bis 22.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Waren

Folgende Warengruppen sind Hauptgegenstand des Marktverkehrs und dürfen während der verlängerten Öffnungszeiten verkauft werden: Lebensmittel, Drogeriewaren, Stoffe, Blumen, Bekleidung, Schreibwaren, Uhren, Schmuck, Fotoartikel, Optikartikel, Elektrogeräte, Schuhe, Lederwaren, Sportartikel, Spielwaren, Geschenkartikel, Tabakwaren, Holzartikel und Möbel.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung tritt mit 28. Juni 2019 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit 29. Juni 2019 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Die Landesrätin:
Eibinger-Miedl

Nr. 134

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. Juni 2019 über die Ladenöffnungszeiten anlässlich der „Langen Nacht“ am 11. Juli 2019 in Schladming

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z. 3 Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeit

Verkaufsstellen innerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Schladming dürfen am 11. Juli 2019 bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung tritt mit 11. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit 12. Juli 2019 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Die Landesrätin
Eibinger-Miedl

Nr. 135

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. Juni 2019 über die Ladenöffnungszeiten wegen des Gelegenheitsmarktes anlässlich „20 Jahre Schließung Bergbau Fohnsdorf“ am 30. August 2019 in Fohnsdorf

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z. 4 Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeit

(1) Verkaufsstellen innerhalb des Geländes der Arena am Waldfeld dürfen am 30. August 2019 bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

(2) Der Gelegenheitsmarkt findet von 9.00 bis 22.00 Uhr statt.

§ 2

Waren

Folgende Warengruppen sind Hauptgegenstand des Marktverkehrs und dürfen während der verlängerten Öffnungszeiten verkauft werden: Textilien, Haushaltswaren, Schuhe und Lederwaren, Landmaschinen, landwirtschaftliche Produkte, Waren des Bau- und Gartenbedarfs, Spielwaren, Waren des Hobby- und Bastelbedarfs, Süßwaren, Lebensmittel und Getränke, Bücher, Geschenkartikel, HIFI-Elektrogeräte, Sportgeräte und -artikel.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung tritt mit 30. August 2019 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit 31. August 2019 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Die Landesätin:
Eibinger-Miedl

Nr. 136

Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 17. Juni 2019 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Geflügel für das 2. Halbjahr 2019

Auf Grund des § 52 a Abs. 2 des Tierseuchengesetzes – TSG, RGBI.Nr. 177/1909, in der Fassung, BGBl. Nr. 1 Nr. 80/2013, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im 2. Halbjahr 2019 in den im § 48 Abs. 1 Z 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Geflügel wird wie folgt festgesetzt:

Tarife für das 2. Halbjahr 2019

Hühner

1. bis 30 Wochen

- a) Wirtschaftsrassen und sonstige Rassen (ungeimpft) pro Stück unsortiert € 0,55
sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere dieser Kategorie wie Masthühner, weibliche wie unter Rubrik „weiblich“ zu bewerten weiblich € 1,09 plus 0,25 pro angefangene Woche
- b) Legehybriden (Marek geimpft) pro Stück unsortiert € 0,73

sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere dieser Kategorie wie Masthühner, weibliche wie unter Rubrik „weiblich“ zu bewerten weiblich € 1,45 plus 0,25 pro angefangene Woche

- c) Legehybrid-Elterntiere
pro Stück männlich oder weiblich € 5,81 plus 0,29 pro angefangene Woche
- d) Masthybrid-Elterntiere
pro Stück männlich oder weiblich € 4,00 plus 0,36 pro angefangene Woche
- e) Jungmasthühner
bis 5. Woche einschließlich pro Stück € 0,36 plus 0,26 pro angefangene Woche
ab Beginn der 6. Woche pro kg lebend € 1,31

2. 31. bis 40. Woche

pro Stück wie Wert mit 30 Wochen a), b), c) und d) gleichbleibend

3. ab 41. Woche

pro Stück wie Wert mit 40 Wochen, abzüglich

- a) Wirtschaftsrassen pro Stück € 0,28 pro angefangene Woche
mindestens jedoch € 0,80 Stückwert
- b) Legehybriden pro Stück € 0,28 pro angefangene Woche
mindestens jedoch € 0,73 Stückwert
- c) Legehybrid-Elterntiere pro Stück € 0,65 pro angefangene Woche
mindestens jedoch € 1,16 Stückwert
- d) Masthybrid-Elterntiere pro Stück € 0,67 pro angefangene Woche
mindestens jedoch € 2,54 Stückwert

Truthühner

1. Elterntieraufzucht

- a) bis einschließlich 35. Woche pro Stück € 10,17 plus 2,91 pro angefangene Woche
- b) 36. Woche bis einschließlich 44. Woche pro Stück € 109,01 gleichbleibend
- c) ab 45. Woche pro Stück € 109,01 minus 3,63 pro weitere angefangene Woche
Mindestwert jedoch € 2,33 je kg Lebendgewicht

2. Masttruthühner

- a) bis 12. Woche pro Stück € 2,83 plus 0,87 pro angefangene Woche
- b) ab 13. Woche pro kg lebend € 1,45
Für konventionelle Truthühnermast ist ein Zuschlag von 15 % aufgrund der gestiegenen Produktionskosten zu gewähren.

Gänse**1. Aufzucht**

- a) bis einschließlich 8. Woche pro Stück € 5,09 plus 0,44 pro angefangene Woche
- b) ab 9. Woche bis 1 Jahr pro Stück € 7,99 plus 0,25 pro angefangene Woche
- c) in der 1. Legeperiode pro Stück € 19,62
- d) bis Ende der 2. Legeperiode pro Stück € 14,53
- e) bis Ende der 3. Legeperiode pro Stück € 9,45
- f) nach der 3. Legeperiode pro Stück € 5,81

2. Mastgänse

- a) bis einschließlich 8. Woche pro Stück € 4,72 plus 0,58 pro angefangene Woche
- b) ab 9. Woche pro kg lebend € 3,63

Enten**1. Aufzucht**

- a) bis einschließlich 6. Woche pro Stück € 1,60 plus 0,36 pro angefangene Woche
- b) ab 7. Woche bis einschließlich 30. Woche pro Stück € 3,63 plus 0,22 pro angefangene Woche
- c) ab 31. Woche bis einschließlich 40. Woche pro Stück € 8,72 gleichbleibend
- d) ab 41. Woche pro Stück € 8,72 minus 0,25 pro weitere angefangene Woche
Mindestwert € 1,45 je kg Lebendgewicht

2. Mastenten

- a) bis einschließlich 6. Woche pro Stück € 1,45 plus 0,44 pro angefangene Woche

b) ab 7. Woche pro kg lebend € 1,89

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren.

Es ist ein allgemeiner Zuschlag von 16,85 % aufgrund der gestiegenen Futterkosten zu gewähren.

Diese Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Drexler

Nr. 137

**Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark
vom 17. Juni 2019 über den Werttarif für die
Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine
für den Monat Juni 2019**

Auf Grund § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes – TSG, RGBL.Nr. 177/1909, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2013, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im Monat Juni 2019 in den im § 48 Abs. 1 Z 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Schlachtschweine wird pro Kilogramm Lebendgewicht mit € 1,46 festgesetzt.

Dieser Tarif enthält keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Drexler

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A2 Zentrale Dienste

Nr. 138

Berichtigung

18. Juni 2019

Die Nr. 123/2019 der Online-Ausgabe der Grazer Zeitung vom 14. Juni 2019 wird berichtigt und hat auf den Seiten 334 und 340 wie folgt zu lauten:

128. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juni 2019, mit der für die Gemeinden Thannhausen und Weiz ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Klug

A2 Zentrale Dienste

Nr. 139

Berichtigung

18. Juni 2019

Die Nr. 124, 125 und 126/2019 der Online-Ausgabe der Grazer Zeitung vom 14. Juni 2019 werden berichtigt und lauten auf den Seiten 334 und 340 wie folgt:

129. Neuer Honorarkonsul (Dipl.-Betriebswirt (FH) Manfred Brandner)

130. Neuer Honorarkonsul (Mag. Friedrich Wolfgang Sperl)

131. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Nr. 12437)

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Klug

PLANUNGSHANDBUCH OIB

nach den OIB-Richtlinien 2015

Mit dem „Planungshandbuch OIB“ und seinem umfangreichen Schlagwort-Verzeichnis steht Ihnen eine praktische Hilfestellung im raschen Auffinden konkreter baurechtlicher Anforderungen aus den OIB-Richtlinien zur Verfügung.

PRODUKTINFORMATION:

- Planungshandbuch OIB
- 1. Auflage, Skalicki
- 367 Seiten, Hardcover, Deutsch
- ISBN 978-3-85295-053-2

**JETZT
BESTELLEN:**
verlag@mfg.at



**FÜR NUR
69 €***

*zzgl. Ust. + Versandkosten

**MEDIEN
FABRIK
GRAZ***

Auf Grund der EU-DSGVO (EU-Datenschutzgrundverordnung) können keine telefonischen Bestellungen mehr angenommen werden.
<https://www.mfg.at/verlag/planungshandbuch-oib/>
Medienfabrik Graz, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
BHBM-17366/2016-22 14. Juni 2019

Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Bruck-Mürzzuschlag das **Feuerentzünden und das Rauchen im Wald**, in der Kampfzone des Waldes und auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, **verboten**.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 Forstgesetz 1975 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt mit **30. September 2019** wieder außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
Bergmann

Bezirkshauptmannschaft Liezen
BHLL-12449/2016-26 13. Juni 2019

Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Aufgrund § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016 wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist in den Gemeinden Admont, Aigen im Ennstal, Altaussee, Altenmarkt bei St. Gallen, Arding, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Gaishorn am See, Grundlsee, Irdning-Donnersbachtal, Landl, Lassing, Liezen, Rottenmann, St. Gallen, Selzthal, Stainach-Pürgg, Trieben, Wildalpen und Wörschach, das **Feuerentzünden und das Rauchen im Wald**, in der Kampfzone des Waldes und soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), ausdrücklich für

jedermann einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, **verboten**.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 a Ziffer 17 Forstgesetz 1975 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit **31. Oktober 2019** außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Dick

Bezirkshauptmannschaft Murau
BHMU 80244/2019 14. Juni 2019

Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Aufgrund des § 41 Abs. 1 i. V. m. § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016 wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Murau das **Feuerentzünden und das Rauchen im Wald**, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, **verboten**.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 a Ziffer 17 Forstgesetz 1975 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 2019 in Kraft und mit **31. Oktober 2019** außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Waldner

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

BHVO-95507/2016-19

13. Juni 2019

**Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines
Dienstabzeichens**

Das Dienstabzeichen und Zertifikat mit der Nr. O 603 (beeidete Wache) des Fischereiaufsehers Peter Kollegger, geb. am 16. Mai 1960, wh. in 8152 Stallhofen, Södingberg, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg am 2. Oktober 1990, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

343/2019

Der Bezirkshauptmann:
Peißl

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

BHVO-22384/2018-44

14. Juni 2019

**Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines
Dienstabzeichens**

Das Dienstabzeichen Nr. O 715 (beeidete Wache) des Aufsichtsjägers Dkfm. Mag. Heinz Kürzl, geb. am 17. Februar 1943, wh. in 8563 Ligist, Dietenberg 49, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg am 17.04.2001, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

344/2019

Der Bezirkshauptmann:
Peißl

Abwasserverband Nördliches Liebochtal

21. Juni 2019

Bekanntmachung – offenes Verfahren

Ausschreibende Stelle: Abwasserverband Nördliches Liebochtal, Hitzendorf 63/11, 8151 Hitzendorf

Auftragsbezeichnung: ABA AWV_NLT BA100 – 105 Digitaler Leitungskataster Kanal TV

Gegenstand des Auftrags: lt. LV

CPV-Codes: 90400000

Erfüllungsort: Gemeinden: Attendorf, Hitzendorf, Rohrbach-Steinberg, St. Bartholomä, St. Oswald, Stiwoll (AT22)

Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter: www.auftrag.at

Angebot/Teilnahmeanträge senden an: www.auftrag.at

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 26. Juli 2019, 10 Uhr

Anbotsöffnung: 26. Juli 2019, 10.05 Uhr, digital

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 17. Juni 2019

.L-680271-967

345/2019

Abwasserverband Nördliches Liebochtal

21. Juni 2019

Bekanntmachung – offenes Verfahren

Ausschreibende Stelle: Abwasserverband Nördliches Liebochtal, Hitzendorf 63/11, 8151 Hitzendorf

Auftragsbezeichnung: ABA AWV_NLT BA100 – 105 Digitaler Leitungskataster Kanal Hochdruckreinigung für Kanal TV

Gegenstand des Auftrags: lt. LV

CPV-Codes: 90400000

Erfüllungsort: Gemeinden: Attendorf, Hitzendorf, Rohrbach-Steinberg, St. Bartholomä, St. Oswald, Stiwoll (AT22)

Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter: www.auftrag.at

Angebot/Teilnahmeanträge senden an: www.auftrag.at

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 26. Juli 2019, 10 Uhr

Anbotsöffnung: 26. Juli 2019, 10.05 Uhr, digital

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 17. Juni 2019

.L-680050-966

346/2019

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit: Telefonnummer im Telefonbuch.
2. Außerhalb der Dienstzeit sind Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar. Entnehmen Sie die Rufnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (0 59 1 33) 61 30-305 verständigt. Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (0 59 1 33) 63 20-305 verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die LWZ Steiermark unter der Nummer (0 31 6) 877-77.

II. Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Landeswarnzentrale in der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung

(Meldestelle für Ölalarm, Unfälle mit sonstigen Wasser gefährdenden Stoffen sowie Unfälle mit gefährlichen Gütern und für alle anderen Katastrophen und Unfälle, zum Beispiel Hochwasser, Fischsterben, Lawinen, Brände, Erdbeben, Strahlenunfälle sowie sonstige unaufschiebbare Nachrichten)

während und außerhalb der Dienstzeit **Telefon (0 31 6) 877/DW. 77**
Telefon (0 31 6) 83 53 53
Telefax (0 31 6) 877/DW. 30 03
Notruf 130
E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Büro für

BÜRGERBERATUNG

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

- **Auskünfte** über Zuständigkeiten
- **Beratung** über Verfahrenswege
- **Information** über Tätigkeiten der Landesdienststellen durch Auflage von Broschüren und Veranstaltung von Ausstellungen
- Bereitstellung der **Stellenausschreibungen** des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und verschiedener **Merkblätter**

Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr und Freitag 8 bis 12.30 Uhr

Telefon (0 31 6) 877-2670, 8010 Graz, Burgring 4, E-Mail: abt01_bb@stmk.gv.at